

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
wald@ag.ch
www.ag.ch/bvu

12. Juli 2026

Pachtvertrag-Revier Nr. xx / Name

Pachtperiode: 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2034

Der Kanton Aargau (nachfolgend: Verpächter), vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU), vertreten durch die Abteilung Wald, verpachtet gestützt auf

- § 2 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009,
- § 18 ^{1bis} der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV)
- die Ausschreibungsunterlagen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU),
- die Statuten des Jagdvereins XY vom Datum,
- die Mitgliederliste des Jagdvereins XY vom Datum,
- die Zustimmungserklärung(en) der Gemeinderäte 1111 Musterhausen (B, C) vom Datum

das Jagdrevier Nr. x / XY für die Pachtperiode 2027–2034 an den Jagdverein (nachfolgend: Pächter) wie folgt:

Jagdverein YZ, in Musterhausen

vertreten durch Präsidenten/Präsidentin, Musterhausenweg 1, 1111 Musterhausen

1. Revierbeschreibung

Gemäss Ausschreibungsunterlagen vom April 2026 und Revierkarte vom April 2026.

2. Pachtzins

- 2.1 Der jährliche Pachtzins beträgt Fr. 1'111.–.
- 2.2 Der Pachtzins ist jährlich an die Sektion Jagd und Fischerei (Fachstelle) der Abteilung Wald bis Ende Februar zu bezahlen, erstmals bis zum 28. Februar 2027.
- 2.3 Kommt der Pächter mit der Pachtzinszahlung in Verzug, kann der Verpächter den Pachtvertrag kündigen gemäss Ziffer 10.2 des Pachtvertrags.

3. Rechtsgrundlagen

- 3.1 Das vorliegende Pachtverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht. Es stützt sich auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, insbesondere auf das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 und auf die gestützt darauf ergangenen Ausführungserlasse sowie auf die Bestimmungen dieses Pachtvertrags.
- 3.2 Vorbehalten bleiben künftige Änderungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts; sie gehen diesem Vertrag in jedem Fall vor.
- 4. Pacht und Nutzungsumfang**
- 4.1 Der Verpächter überträgt dem Pächter das Recht zur Ausübung der Jagd und die damit verbundenen Pflichten im Rahmen dieses Vertrags und der massgeblichen rechtlichen Grundlagen.
- 4.2 Die Grenze des Jagdreviers ist auf der beigelegten Revierkarte eingezeichnet. Die Karte im Massstab 1:25'000 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Pachtvertrags.
- 4.3 Der Verpächter verpachtet das Jagdrevier ohne Übernahme einer Garantie für den Wildbestand.
- 4.4 Der Verpächter überprüft die Statuten nur auf Übereinstimmung mit den jagdrechtlichen Vorschriften. Die zivilrechtliche Zulässigkeit wird nicht geprüft und dafür kann keine Gewähr geleistet werden.
- 4.5 Unterpacht ist nicht erlaubt.
- 5. Mitglieder**
- 5.1 Die Mitglieder des Jagdvereins müssen für die Dauer der Pachtperiode im Besitz des aargauischen Jagdpasses sein (§ 5 Abs. 2 AJSG). Der Jagdverein muss die Mindestzahl an Mitgliedern gemäss Ausschreibungsunterlagen gewährleisten.
- 5.2 Der Pächter stellt der Fachstelle und den betroffenen Gemeinden eine Mitgliederliste zu und meldet Ein- und Austritte unverzüglich.
- 5.3 Die Mitglieder des Jagdvereins haften von Gesetzes wegen solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen des Jagdvereins (§ 5 Abs. 5 AJSG).
- 5.4 Die Mitglieder des Jagdvereins verpflichten sich, Massnahmenpläne beziehungsweise Abschusspläne sowie den Rehwildabschussplan einzuhalten.
- 6. Abgeltung und Beiträge durch den Pächter (Wildschaden)**
- Die Abgeltung und Beiträge durch den Pächter erfolgen nach den Bestimmungen gemäss § 23 ff. AJSG.
- 7. Jagdaufsicht**
- 7.1 Die Jagdaufsicht im Revier wird durch den Pächter sichergestellt.
- 7.2 Der Pächter bestimmt eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher und eine Stellvertretung und holt die Zustimmung der betroffenen Gemeinden ein. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher werden vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) in Pflicht genommen.
- 7.3 Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher müssen im Kanton jagdberechtigt und für diese Aufgabe geeignet sein sowie das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können. Die Jagdaufsicht organisiert sich so, dass die Erreichbarkeit permanent sichergestellt ist. Sie können Mitglied eines Jagdvereins sein.
- 8. Bestimmungen für den Jagdbetrieb**
- 8.1 **Für die auf der Karte rot markierte Schonfläche gelten die folgenden jagdbetrieblichen Bestimmungen:**
- Keine Wasservogeljagd, ausgenommen sind Hegeabschüsse aus Arten- und Biotopschutzgründen, die mit der Fachstelle vorgängig abzusprechen sind.

- Keine Bewegungsjagd.
- Hochsitze dürfen nur am Rand der Schonfläche aufgestellt werden; ihr Standort ist vorgängig mit der kantonalen Naturschutzfachstelle abzusprechen.

8.2 Für den Wildtierkorridor XY gelten die folgenden jagdbetrieblichen Bestimmungen:

- Keine jagdlichen Einrichtungen im Umkreis von 150 Metern um die Wildtierbrücke /-unterführung.
- Keine Stände auf oder unmittelbar neben der Wildtierbrücke /-unterführung während Bewegungsjagden.
- Keine jagdlichen Einschränkungen im Warteraum.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Der Pächter meldet der Fachstelle die jagdstatistischen Angaben in der von der Fachstelle bereitgestellten Online-Jagdstatistik mindestens quartalsweise gemäss § 18^{1bis} AJSV.

10. Beendigung der Pacht

- 10.1 Die Pacht endet mit dem Ablauf der Pachtdauer oder mit der Auflösung des Jagdvereins.
- 10.2 Der Kanton Aargau kündigt den Pachtvertrag nach erfolgloser Mahnung und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden entschädigungslos vorzeitig bei
- grober Verletzung gesetzlicher Pflichten oder des Pachtvertrags durch den Jagdverein beziehungsweise durch seine Mitglieder,
 - Unterschreitung der erforderlichen Mitgliederzahl während mehr als 12 Monaten.
- Als grobe Verletzung gilt zum Beispiel: Das Nichterfüllen der Massnahmenpläne beziehungsweise der Abschusspläne oder Nichterfüllen des Rehwildabschussplanes nach 4 Jahren.
- 10.3 Die Mitglieder haften solidarisch mit dem Jagdverein für Schaden, der dem Kanton dadurch erwächst, dass der Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtdauer (31. Dezember 2034) beendet wird.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Dieser Pachtvertrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit und der Zustimmung aller Parteien.
- 11.3 Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelangen die Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht gemäss § 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 zur Anwendung.
- 11.4 Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt, je ein Exemplar für die Parteien.

Der Verpächter:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald

.....

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Aarau, xx.xx 2026

Der Pächter:

Für den Jagdverein XY:

Der Präsident/Die Präsidentin

Zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Beilagen

- Karte Jagdrevier Nr. xx / Reviername
- Grundsätze vom xx, yyyy

Verteiler

- Jagdverein xx
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei

Kopie

- Gemeinderat xx
- Gemeinderat yy